



**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Per E-Mail

Kreisverwaltungen

Ahrweiler, Altenkirchen, Bad Kreuznach, Birkenfeld, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis, Westerwald, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Vulkaneifel, Trier-Saarburg, Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Südliche Weinstraße, Rhein-Pfalz-Kreis, Mainz-Bingen, Südwestpfalz

Stadtverwaltungen

Andernach, Koblenz, Bad Kreuznach, Idar-Oberstein, Lahnstein, Mayen, Neuwied, Trier, Frankenthal, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen, Mainz, Neustadt/W., Pirmasens, Speyer, Worms, Zweibrücken, Bingen, Ingelheim

LBM-Außenstellen

Trier

Verband d. Verkehrsgewerbes
Rheinland e.V.
Moselring 11
56073 Koblenz

Speditions- u. Logistikverband
Hessen/RLP e.V.
Königsbergerstraße 29
60487 Frankfurt

Speyer

Verband d. Verkehrsgewerbe
Rhein Hessen-Pfalz e.V.
Lauterstraße 17
67657 Kaiserslautern

Bundesamt für
Logistik und Mobilität
Außenstelle Mainz
Brucknerstraße 2
55127 Mainz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
V II/20

Ansprechpartner(in):
Markus Endres
E-Mail:
Markus.Endres@lbm.rlp.
de

Durchwahl:
+49 261 3029 1616
Fax:

Datum:
14. Juni 2024

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);

Allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) sowie von den Regelungen der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs (Ferienreiseverordnung) in Rheinland-Pfalz im Zusammenhang mit Rettungs-, Hilfs- und Aufräumarbeiten und der Versorgung der Bevölkerung aufgrund der Unwetterereignisse in Süddeutschland

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: +49 261 3029 0
Fax: +49 261 3029 1915

Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Franz-Josef Theis
Stellvertreter:
Lutz Nink



Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 46 Abs. 2 StVO und § 4 Abs. 3 der Ferienreiseverordnung i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 der LVO über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts erteilen wir für das Land Rheinland-Pfalz folgende allgemeine

Ausnahmegenehmigung

von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO (Sonn- und Feiertagsfahrverbot) sowie des § 1 Abs. 1 der Ferienreiseverordnung:

Das Führen von Lastkraftwagen über 7,5 t sowie von Anhängern hinter Lastkraftwagen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern im Zusammenhang mit den Rettungs-, Hilfs- und Aufräumarbeiten und der Versorgung der Bevölkerung aufgrund der Unwetterereignisse in Süddeutschland wird gestattet.

Dies gilt auch für Leerfahrten, die in direktem Zusammenhang mit einem der vorgenannten Transporte stehen.

Diese Ausnahmegenehmigung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis auf weiteres, längstens jedoch bis Montag, den 15.07.2024.

Sollte eine Verlängerung dieser Ausnahmegenehmigung notwendig werden, erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Die Unterrichtung der Polizeidienststellen wird vom MWVLW beim Mdl (Abt. 4) veranlasst.

Begründung:

Aufgrund der umfangreichen Schäden durch die Hochwasserkatastrophe in Süddeutschland sind die notwendigen, umfangreichen Rettungs-, Hilfs- und Aufräumarbeiten sowie die Versorgung der betroffenen Bevölkerung angelaufen. Es ist sicherzustellen, dass die Versorgung der betroffenen Bevölkerung mit Lebensmitteln, Waren des täglichen Bedarfs und sonstigen Hilfsgütern möglichst rasch, ungehindert und ohne Unterbrechungen erfolgen kann. Auch sind schnellstmöglich die entstandenen Schäden zu beseitigen. Um in dieser Notfallsituation die ununterbrochene und flexible Durchführung der hierfür notwendigen Transporte sicherzustellen und damit eine umfassende und andauernde Versorgung der betroffenen Bevölkerung zu gewährleisten und die betroffenen Regionen bei der möglichst raschen Schadensbewältigung zu unterstützen, ist der Erlass einer vorübergehenden Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbots sowie des Fahrverbots während der Ferienreisezeit erforderlich und angemessen. Das Interesse der Allgemeinheit an ununterbrochenen Rettungs-, Hilfs- und Aufräumarbeiten sowie der Versorgung der von den Unwetterereignissen betroffenen Bevölkerung überwiegt für den eng begrenzten Zeitraum den Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe sowie des Ferienreiseverkehrs.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Rita Schemmer